

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 012/22					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 01.02.2022					
Tagesordnungspunkt Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt – Kündigung zum 31.12.2022								
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
02.03.2022	VA Mariental	nö						
02.03.2022	GR Mariental	ö						

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktorin:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Poppitz	gez. Oertel
Kostenstelle		Sachkonto			(Poppitz)	(Oertel)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Mariental beschließt, dass die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt zwischen der Gemeinde Mariental und dem Landkreis Helmstedt fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.

Die erforderliche Aufnahme von Verhandlungen soll mit dem Ziel des Neuabschlusses einer Vereinbarung für die Gemeinde Mariental ab dem 01.01.2023 zeitnah erfolgen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Mariental bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt (Finanzierung Kindertagesstätten/Förderung Ganztagschulen und Horte) wurde im Jahr 2017 mit einer Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Gemeinde Mariental geschlossen (s. Anlage).

Die 2. Änderung der Vereinbarung (s. Anlage) sollte aus Sicht des Landkreises Helmstedt aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch die Neufassung der §§ 16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) (Einführung der Beitragsfreiheit durch das Land Niedersachsen für die Ü3-Kinder) zum 01.01.2018 in Kraft treten und hätte eine unveränderte Laufzeit bis zum 31.12.2022 gehabt.

Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen in den Verwaltungen des Landkreises und der Gemeinden hinsichtlich der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben wurde die Änderungsvereinbarung nicht dem Rat der Gemeinde Mariental zur Entscheidung vorgelegt.

Es ist daher zu keiner Zeichnung der Änderungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Mariental gekommen. Das trifft genauso auch auf die Gemeinde Lehre und die Stadt Helmstedt zu.

Da faktisch jedoch die Gemeinde Mariental die Aufgabe weiterhin – wie vorher auch – übernommen hat und diese auch gem. vorgeschlagener Änderungsvereinbarung bezahlt bekommen hat, erscheint es zielführend von einer stillschweigenden Annahme der Vereinbarung bzw. Fortsetzung der Vereinbarung auszugehen. Der finanzielle Ausgleich des Landkreises fällt bei der Gemeinde Mariental in identischer Höhe zu allen anderen Gemeinden, Städten und Samtgemeinden im Landkreis Helmstedt aus. **Der Gemeinde Mariental sind folglich keinerlei finanzielle Nachteile gegenüber den übrigen kreisangehörigen Kommunen entstanden.**

Dennoch erscheint es nunmehr zielführend und rechtssicher, die Vereinbarung wie alle anderen kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Helmstedt mit dem Ziel ein besseren finanziellen Ausstattung für die Gemeinde Mariental zu kündigen.

Begründung:

Aufgrund der zeitlichen Befristung und des stetig steigenden Betreuungsbedarfs in den Kindertagesstätten und im Hort- bzw. Ganztagsbetrieb ist die bestehende Vereinbarung im Rahmen der Finanzierung dieser Aufgabe einer Prüfung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Zuschussbedarfe im Bereich der Kindertagesstätten, des Hortes und Grundschulen wird die dringende Notwendigkeit zur Verbesserung der Ertragssituation für die Gemeinde Mariental gesehen. Insgesamt muss festgehalten werden, dass die Zahlungen des Landkreises nicht annähernd auskömmlich sind.

Näheres zur Belastung der kommunalen Haushalte aus dem Betrieb von Kindertagesstätten in den Jahren 2019 und 2020 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	Vorl. Ergebnis 2019 Kindertagesstätten	Vorl. Ergebnis 2020 Kindertagesstätten
Samtgemeinde Grasleben	-115.000 €	-118.800 €
Gemeinde Grasleben	-293.800 €	-282.300 €
Gemeinde Mariental	-61.600 €	-48.500 €
Gemeinde Querenhorst	-77.800 €	-74.800 €
Zuschussbedarf insgesamt	-548.200 €	-524.400 €

Hinweis:

Vorläufige Zahlen für 2021 liegen aktuell noch nicht vor, da die Abrechnung der Träger für das Jahr 2021 und darauf aufbauend die Verrechnung zwischen den Gemeinden noch aussteht.

Der vorstehend dargestellte hohe Zuschussbedarf ist bezogen auf die Unterdeckung in den Haushalten der Gemeinden derart relevant, dass es aus Sicht der Verwaltung zwingend einer Optimierung der derzeitigen „Zuschusslage“ bedarf, zumal für die Zukunft weitere Kostensteigerungen absehbar sind.

Dies bedingt die Notwendigkeit, die *faktisch bestehende* Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt zumindest in Teilen neu aufzustellen, um die Finanzierung angemessen und zukunftsorientiert auszurichten. Alle Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Helmstedt haben daher vereinbart, den zuständigen Vertretungen die Kündigung der Vereinbarung vorzuschlagen. Es wird davon ausgegangen, dass alle Vertretungen im Landkreis der Kündigung zustimmen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die bestehende Wahrnehmungsvereinbarung fristgerecht mit Ablauf des 31.12.2022 zu kündigen und die Verhandlungen über den Neuabschluss aufzunehmen.

Vom Grundsatz wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt eine Aufgabe des Landkreises und nicht der Gemeinde Mariental darstellt. Gemäß der o. g. Vereinbarung bzw. allgemein gültiger Auffassung kann die Aufgabe jedoch „in der Fläche“, also in den Gemeinden vor Ort zielorientierter im Sinne der Kinder wahrgenommen werden.

Die Gemeinde Mariental übernimmt daher seit jeher diese Aufgabe und finanziert diese auch ganz wesentlich. Soweit es zu keinem neuerlichen Abschluss kommt, fällt die Aufgabe vom Grundsatz dem Landkreis zu. Das hätte infolgedessen die Konsequenz, dass der Landkreis das anfallende Defizit übernehmen muss, da sich die Gemeinde Mariental ausschließlich des Deutschen Roten Kreuzes zur Ausgestaltung der Aufgabe bedient.

Die Kündigung soll aber ausdrücklich die erforderliche Aufnahme von Verhandlungen zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Gemeinden implizieren mit dem Ziel des Neuabschlusses einer Vereinbarung für die Gemeinde Mariental ab 01.01.2023.

Anlagen:

- Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt zwischen der Gemeinde Mariental und dem Landkreis Helmstedt zum 01.01.2017
- 2. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt zum 01.08.2018 am Beispiel der Samtgemeinde Velpke

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt

- nachstehend Landkreis genannt -

und die Gemeinde Mariental

- nachstehend Kommune genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Inhalt	Seite
Präambel	3
§ 1 Vereinbarungsgegenstand	3
§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3
§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	4
§ 4 Förderung von Ganztagsgrundschulen	5
§ 5 Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen	6
§ 6 Beratung	7
§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung	7
§ 8 Tagespflege	7
§ 9 Wirtschaftliche Jugendhilfe	7
§ 10 Jugend- und Jugendsozialarbeit	7
§ 11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	8

Präambel

Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes und der Kindertagesstätten sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahe Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.
- (2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes

nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.

- (3) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

§ 3

Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis erstattet hier ab 01.01.2017 einen gestaffelten Kostenzuschuss des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) gewährt. Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis des Bewilligungsbescheides des Landes über die Finanzhilfe und nach Vorlage des Vorjahresbescheides, beginnend ab 01.01.2017. Die Gemeinde erhält zum 15. eines jeden Monats als Abschlag 1/12 der Summe des Vorjahres, die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Bescheides. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen. Liegt – beginnend ab 2018 – kein neuer Finanzhilfebescheid bis zum 15.04. e. J. vor, so erfolgen die monatlichen Abschlagszahlungen weiter auf der Grundlage des Vorjahres. Sollte bis zum 31.12. eines Jahres kein neuer Finanzhilfebescheid vorliegen, erfolgt eine Einzelfallprüfung der Abschlagszahlungen. Die Prüfung und Bescheidung der Finanzhilfeanträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

	Summe Finanzhilfebescheid (§ 16 Nds. KiTaG)	Summe Finanzhilfebescheid (bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (ab 3 Hortgruppen eines Trägers)
2017	Zuschuss i.H.v. 80%	Zuschuss i.H.v. 200%	Zuschuss i.H.v. 200%
2018	Zuschuss i.H.v. 90%	Zuschuss i.H.v. 190%	Zuschuss i.H.v. 180%
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

- (2) **Investitionskosten – Neu- / Anbau**
 Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von
- a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
 - b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
- zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(3) Investitionskosten – Umbau

Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafräum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(4) Investitionskosten – Ersatzbau

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(5) Finanzierungsbestimmungen

Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (4) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginn gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

(6) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.**§ 4****Förderung von Ganztagsgrundschulen**

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 4 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 15.30	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e)	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e) • Ferienbetreuung ganztags
Förderung Landkreis	• 7,00 € je Schüler/Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	• 10,00 € je Schüler / Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	• 15,00 € je Schüler / Monat

*1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

§ 5

Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.
- (2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.
- (3) Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.
- (4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 6 **Beratung**

- (1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß § 11 KiTaG wahr.

§ 7 **Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung**

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 8 **Tagespflege**

- (1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 9 **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 10 **Jugend- und Jugendsozialarbeit**

- (1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.

2. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt

Zwischen dem

Der Landkreis Helmstedt

- nachstehend Landkreis genannt -

und der

Samtgemeinde Velpke

- nachstehend Kommune genannt -

wird folgende Änderung zur Vereinbarung vom 19.10.2017 geschlossen.

Inhalt	Seite
Präambel	3
§ 1 Vereinbarungsgegenstand	3
§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3
§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	4
§ 4 Förderung von Ganztagsgrundschulen	6
§ 5 Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen	6
§ 6 Beratung	7
§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung	7
§ 8 Tagespflege	7
§ 9 Wirtschaftliche Jugendhilfe	8
§ 10 Jugend- und Jugendsozialarbeit	8
§ 11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	8

Präambel

Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.

Aufgrund der Neufassung der §§16, 16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) der Vereinbarung wird die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahe Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

- (2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.
- (3) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

§ 3

Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Hort- und Krippengruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16b (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:

	Summe Finanzhilfebescheid (§ §16, 16a KiTaG – Krippen- und einer Hortgruppe)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):

Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

- die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
- den Zuschuss des Landkreises, und
- den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

	Finanzhilfe gem. §16b KiTaG	Zuschuss Landkreis	Anteil Kommune
2019	55%	35%	10%
2020	56%	34%	10%
2021	57%	33%	10%
2022	58%	32%	10%

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

- a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
- b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(3) Investitionskosten – Umbau

Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafräum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(4) Investitionskosten – Ersatzbau

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(5) Übergangseinrichtungen

Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung einer ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.

(6) Finanzierungsbestimmungen

Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten.

Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

- (7) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.

§ 4

Förderung von Ganztagsgrundschulen

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	- Angebot Ganztags-schule an mindestens 4 Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 15.30	- Angebot Ganztags-schule an mindestens 5^{*1} Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 17.00	- Angebot Ganztags-schule an mindestens 5^{*1} Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung - Gruppenangebot(e)	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung - Gruppenangebot(e) - Ferienbetreuung ganztags
Förderung Landkreis	7,00 € je Schüler/Monat - für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	10,00 € je Schüler / Monat - für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	15,00 € je Schüler / Monat

*1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

§ 5

Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.

- (2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.
- (3) Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.
- (4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 6 Beratung

- (1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß § 11 KiTaG wahr.

§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 8 Tagespflege

- (1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 9**Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 10**Jugend- und Jugendsozialarbeit**

- (1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.
- (2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

§ 11**Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.
Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Für den Landkreis Helmstedt

Helmstedt, den 10.01.2020


 (Gerhard Radeck)
 Landrat

Für die Samtgemeinde Velpke

Velpke, den 20.12.2019


 (Rüdiger Fricke)
 Samtgemeindegemeindevorsteher